

## Verträge im Allgemeinen

### Begriffsbestimmung

Ein Vertrag ist die **Einigung** von zwei oder mehreren Parteien, um untereinander ein vermögensrechtliches Rechtsverhältnis zu begründen, zu regeln oder aufzulösen.

### Vertragsfreiheit

Im Rahmen der bestehenden Gesetzesbestimmungen kann der Inhalt eines Vertrages frei bestimmt werden. Die Parteien können auch Verträge abschließen, die nicht zu den besonders geregelten Vertragstypen gehören unter der Voraussetzung, dass sie schutzwürdige Interessen zwischen den Parteien regeln.

## Wesentliche Elemente des Vertrages

### Einigung der Parteien

In der Regel gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn derjenige, der den Auftrag gestellt hat, von der Annahme durch die andere Partei Kenntnis hat. Die Annahme muss innerhalb des vom Antragsteller gestellten oder innerhalb der nach der Art des Geschäftes oder den Gebräuchen üblicherweise erforderlichen Frist erfolgen.

### Rechtsgrund (Zweck)

Als unerlaubt wird ein Rechtsgrund angesehen, wenn er gegen zwingende Vorschriften, die Grundwertung der Rechtsordnung oder die guten Sitten verstößt.



Der Vertrag ist unerlaubt, wenn er das Mittel zur Umgehung der Anwendung einer zwingenden Vorschrift bildet.

Der Vertrag ist außerdem unerlaubt, wenn sich die Parteien zum Abschluss des Vertrages ausschließlich aus einem für beide gemeinsamen unerlaubten Beweggrund entschlossen haben.

## Gegenstand

Der Gegenstand muss erlaubt, bestimmt oder bestimmbar sein.

**Die Form des Vertrages ist wesentlich**, wenn sie vom Gesetz, bei sonstiger Nichtigkeit, vorgeschrieben ist.

## Vertragsverhandlungen

Bei der **Führung von Vertragsverhandlungen** und bei der Abfassung des Vertrages müssen sich die Parteien nach Treu und Glauben verhalten (loyales und vertrauenswürdiges Verhalten, aufeinander Rücksicht nehmen).

## Vertragsgestaltung

### a) Vertragsplanung

Ein Vertrag sollte in einer Vielzahl einzelner Schritte entwickelt und auf die individuellen Bedürfnisse des Vereins abgestimmt werden. Eine sorgfältige Vertragsgestaltung trägt wesentlich zur Vermeidung von Streitigkeiten und den damit verbundenen Mehrkosten bei.

Soweit erforderlich, sollten eventuell vorhandene Abhängigkeiten des zu erstellenden Vertrages zu bereits vorhandenen Verträgen und Vertragssystemen identifiziert und bewertet werden. Die Vertragsplanung ist ausreichend zu dokumentieren.

### b) Vertragsverhandlungen

Vertragsverhandlungen müssen zunächst gründlich vorbereitet werden. Es empfiehlt sich hierbei, eine abgestimmte Checkliste mit den verschiedenen Positionen der Parteien, einschließlich der zu erwartenden Positionen der Gegenseite zu erstellen. Es muss die Rechtslage sowie die Ermittlung und Ausarbeitung eventueller Alternativen geprüft werden.

### c) Vertragsentwurf

Schließlich wird auf der Grundlage der erarbeiteten Ergebnisse ein Vertragsentwurf erstellt, der sodann intern abgestimmt und bei Bedarf ein- oder mehrmalig überarbeitet werden soll. Dem Vertragsentwurf sind folgende wesentliche Bedingungen einzufügen:

- die Leistungen
- das Entgelt
- die Gewährleistungen
- die Dauer des Vertrages
- die Vertragsstrafen im Falle von Verzögerungen
- die Privacybestimmungen
- die anzuwendende gesetzliche Regelung

### d) Abstimmung zum Vertragsentwurf

Der verhandelte Vertrag wird zur Abstimmung dem zuständigen Organ zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

### e) Unterzeichnung des Vertrages

Es folgt die **Unterzeichnung des Vertrages** oder die Entscheidung zum Abbruch der Verhandlungen.

Verträge, die Immobilien und/oder Realrechte zum Gegenstand haben und Satzungen von Vereinen, die um eine Rechtspersönlichkeit ansuchen, müssen von einem Notar beglaubigt werden.

## Tätigkeiten des Dritten Sektors

### Ressourcen und Bedingungen

Die Körperschaften des Dritten Sektors üben eine **institutionelle Tätigkeit** aus, die mit dem Statut zwischen den Mitgliedern des Vereins bestimmt wird. Sie können auch eine instrumentelle **Handelstätigkeit** ausüben, wie z. B. Verkauf von Gütern und Dienstleistungen gegen Bezahlung, oder Durchführung von Sponsorenverträgen, die als Handelstätigkeit bewertet werden. Die Einkünfte für die Handelstätigkeit dürfen nicht höher sein als die Einkünfte für die institutionelle Tätigkeit.

### Tätigkeiten der Körperschaften des Dritten Sektors

Die Tätigkeiten der Körperschaften des Dritten Sektors werden hauptsächlich mittels den freiwillig Tätigen

durchgeführt und zusätzlich mit den Mitarbeitern, die mit dem Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages aufgenommen werden können oder mit Beauftragung freiberuflich tätiger Mitarbeiter.

Für die Beschaffung von Arbeitskräften mittels unbefristeten, befristeten, gelegentlichen Mitarbeitern oder freiberuflich Beauftragten, müssen folgende allgemeine Bedingungen beachtet werden:

1. Die ehrenamtlichen Organisationen können Personal aufnehmen oder die Mitarbeit selbständig Erwerbstätiger oder anderer Mitarbeiter in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Ablauf oder ausschließlich zur Verbesserung oder Spezialisierung ihres Dienstes erforderlich ist.
2. Vereine zur Förderung des Gemeinwesens können nur dann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit selbständig Erwerbstätiger oder anderer Mitarbeiter in Anspruch nehmen, auch der eigenen Mitglieder, soweit dies für den Zweck der im Interesse der Allgemeinheit ausgeübten Tätigkeit und die Verfolgung der Vereinszwecke erforderlich ist.
3. Die Zahl der Beschäftigten und der freiberuflich beauftragten Mitarbeiter darf nicht mehr als fünfzig Prozent der Zahl der Freiwilligen oder 5 % der Mitglieder betragen.
4. Es ist verboten, Erträge und Haushaltsüberschüsse, Fonds und wie auch immer bezeichnete Rücklagen auch indirekt an Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Verwalter und andere Mitglieder der Vereinsorgane auszuschütten. Zu diesem Verbot zählen auch die Zahlungen von um mehr als vierzig Prozent höherer Gehälter oder Vergütungen an Arbeitnehmer oder Selbständige als sie für die gleichen Stellungen in den Kollektivverträgen oder Tarifen vorgesehen sind; es sei denn, es handelt sich nachweislich um die Notwendigkeit, spezifische Kompetenzen für die Ausübung der im Interesse der Allgemeinheit stehenden Tätigkeiten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b), g) oder h) GvD 117/2017 zu erwerben.
5. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger. Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter dürfen von der Körperschaft des Dritten Sektors, für die er seine Tätigkeit erbringt, ausschließlich die effektiv für die durchgeführte Tätigkeit getragenen und dokumentierten Ausgaben erstattet werden, und zwar in dem von der Körperschaft selbst vorher festgesetzten Rahmen. Pauschalkostenerstattungen sind auf jeden Fall verboten.
6. Der Status als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist unvereinbar mit jeder Form von abhängigen oder selbstständigen Beschäftigungsverhältnissen und mit jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis mit der Körperschaft, deren Mitglied der ehrenamtliche Mitarbeiter ist oder durch die er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

## **Eine weitere Ressource für die Körperschaften des Dritten Sektors ist die gemeinsame Verwaltung.**

Es ist ein Organisationsmodell, das es Bürgern, dem dritten Sektor und öffentlichen Verwaltungen ermöglicht, auf gleicher Ebene Aktivitäten von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Pflege, Regeneration und Verwaltung des Gemeinwohls durchzuführen.

Die Bestimmung gemäß Artikel 55 des Kodex des Dritten Sektors stellt die aktive Einbindung der Körperschaften des Dritten Sektors in die Programmierung (Ermittlung des zu erfüllenden Bedarfs, der dafür notwendigen Interventionen, der Methoden zu deren Realisierung und der verfügbaren Ressourcen), in die Planung (Definition spezifischer Dienstleistungs- oder Interventionsprojekte zur Befriedigung genau definierter

Bedürfnisse, auch dank Co-Programmierung) und bei der Organisation von Interventionen und Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereichen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 des Kodex des Dritten Sektors.

Die Bestimmung gemäß Art. 56 des Kodex sieht vor, dass öffentliche Verwaltungen Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Organisationen und mit Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens treffen können, die darauf abzielen, soziale Aktivitäten oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zugunsten Dritter durchzuführen, wenn diese günstiger sind als jene, die auf dem freien Markt angeboten werden.



## Aktivierung des RUNTS - aktueller Zeitplan: ab 23.11.2021

### Das Landesamt für Außenbeziehungen und Ehrenamt informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik hat mitgeteilt, dass **das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors** („Registro unico nazionale del terzo settore“ – Runts) **am 23. November 2021 aktiviert** wird.

Alle Vereine, die zu jenem Zeitpunkt in die Landesverzeichnisse der ehrenamtliche tätigen Organisationen oder der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen sind und gegen die kein Streichungsverfahren eingeleitet wurde, werden in das Einheitsregister übergehen. Für die Übergangszeit bis zum 21. Februar 2022 bleiben die bisherigen Landesverzeichnisse weiterhin bestehen.

Durch das Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt werden von Amts wegen beginnend mit dem 23. November die Vereine, die in die Landesverzeichnisse der ehrenamtlich tätigen Organisationen und der Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens eingetragen sind, in die jeweils entsprechende Sektion des Einheitsregisters als ehrenamtliche Organisationen (organizzazioni di volontariato) oder als Vereine zu Förderung des Gemeinwesens (associazioni di promozione sociale) übertragen. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit der Verwaltung; die eingetragenen Vereine müssen hierbei also keine aktive Rolle wahrnehmen.

Nach diesen 90 Tagen, beginnend mit dem 22. Februar 2022, beginnt eine zweite Phase von insgesamt 180 Tagen, in der vom Amt die vorliegenden Informationen und Unterlagen überprüft werden und, soweit erforderlich, die jeweils fehlenden Informationen bei den Vereinen eingeholt werden. Bei Abschluss dieser zweiten Phase wird die Eintragung im Einheitsregister des Dritten Sektors für die aus den Landesregistern übergegangenen Vereine definitiv.

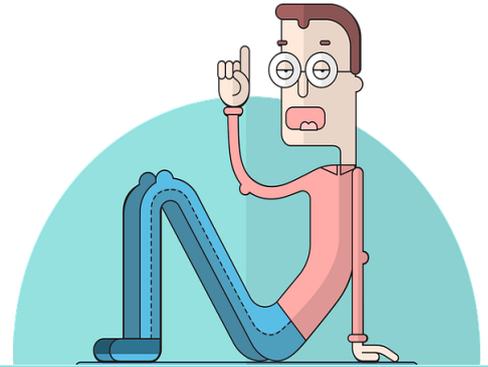
Alles Nähere wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Amtes für Außenbeziehungen und Ehrenamt  
Judith Notdurfter

# Kostenlose Schulungs- und Infoveranstaltungen

## Termine, die Sie nicht verpassen sollten



Besuchen Sie unsere Academy & Videothek

### Bevorstehende Events

## Academy del DZE Südtirol EO

Einfach anmelden per E-Mail an [info@dze-csv.it](mailto:info@dze-csv.it).

Weitere Informationen finden Sie unter [www.dze-csv.it/academy](http://www.dze-csv.it/academy).

Freitag	12.11.2021, 16:30 Uhr	Webinar: Richtig Kommunizieren in der Krise – auf Deutsch mit Zusammenfassung auf Italienisch
Samstag	27.11.2021, 11:00 Uhr	Präsenzveranstaltung im Parkhotel Laurin: Nachhaltigkeit und Ehrenamt 4.0
Freitag	03.12.2021, 18:00 Uhr	Webinar: I Social - concetti di base, uso e potenzialità – auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch
Freitag	10.12.2021, 18:00 Uhr	Webinar: Facebook, Twitter ed Instagram – come comunicare efficacemente (e studiarne i risultati) – auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch
Freitag	17.12.2021, 18:00 Uhr	Webinar: Blogger – Come creare e gestire un blog – auf Italienisch mit Zusammenfassung auf Deutsch

### Ebenso in Ausarbeitung für den Herbst/Winter 2021 sind folgende Veranstaltungen:

- Seminare zu Windows 11
- Die Europäische Datenschutzverordnung: 2016 – 2021: was bisher geschah und welche, neue Herausforderungen aktuell für den Dritten Sektor anstehen

### Stattgefundene Events

## Videothek des DZE Südtirol EO

Etwas verpasst? Nachhören ist so einfach und cool! Hier finden Sie die Aufzeichnungen unserer Veranstaltungen: [www.dze-csv.it/videothek](http://www.dze-csv.it/videothek)